

Stand: November 2025

Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt

Factsheet mit Informationen für die Praxis zu rechtlichen Grundlagen von Wohnsitzauflagen, Aufhebungen oder Änderungen der Wohnsitzauflage und aufenthalts- und sozialrechtlicher Zuständigkeit bei Frauenhausaufenthalt

Seit 2018 gilt die Istanbul-Konvention in Deutschland als Bundesgesetz und ist damit verbindliches Recht. Die Istanbul-Konvention soll gewährleisten, dass gewaltbetroffene Frauen diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz erhalten. Das gilt unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation.

Für Frauen im Asylverfahren, Frauen mit Duldung und Frauen, die einen Aufenthaltstitel aufgrund einer Anerkennung im Asylverfahren erhalten haben, gilt in der Regel (zunächst) eine Wohnsitzauflage. Das heißt, sie dürfen sich ihren Wohnort nicht selbständig aussuchen, sondern werden in eine bestimmte Kommune zugewiesen, in der sie ihren Wohnsitz nehmen müssen.



In Gewaltschutzfällen kann eine Wohnsitzauflage unter bestimmten Voraussetzungen gestrichen oder geändert werden.

Im Februar 2020 haben das BMI und das BMFSFJ dazu ein gemeinsames Rundschreiben zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen verfasst, um die Behörden und andere Institutionen über die Möglichkeiten der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung zu informieren und Hinweise für die Handhabung der Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen zu geben. Dieses „Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung

nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen“ bietet immer dann eine wichtige Argumentationsgrundlage, wenn eine Frau den Ort ihrer Wohnsitzauflage verlassen muss, um ihren Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.



Das Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ im Originaltext ist online abrufbar unter:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/BMI_BMFSFJ_Wohnsitzrglmg_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf

Wenn Frauen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, in einem Frauenhaus Schutz suchen, ergeben sich häufig einige rechtliche Fragen:

- ☐ In welchen Fällen besteht eine Wohnsitzauflage?
- ☐ Welche Ausländerbehörde ist nach der Flucht ins Frauenhaus zuständig?
- ☐ Muss ich einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage oder einen Antrag auf Umverteilung stellen?
- ☐ Wer ist für die Antragsbearbeitung zuständig?
- ☐ Was sollte grundsätzlich bei der Antragstellung berücksichtigt werden?
- ☐ Welches Sozialamt/Jobcenter ist für die Leistungserbringung zuständig?

Dieses Factsheet soll grundlegende Informationen zu diesen Fragen für das Land Niedersachsen geben.

I) In welchen Fällen besteht eine Wohnsitzauflagen?

a) Frau mit Aufenthaltserlaubnis und Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Das Asylverfahren (sofern stattgefunden) ist abgeschlossen. Die Frau ist in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 2 oder 3 AufenthG) mit einer Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG.

In Niedersachsen wird i.d.R. die Wohnsitzauflage nicht gemeindescharf bestimmt, sondern gilt für ganz Niedersachsen (ausgenommen sind Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven, für die eine Zuzugssperre besteht). Das heißt eine Aufhebung der Wohnsitzauflage ist bei einem Umzug innerhalb Niedersachsens i.d.R. nicht nötig.

Einige Frauen haben auch Aufenthaltstitel mit Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 S. 1 AufenthG bezogen auf eine bestimmte Kommune. Dies ist insbesondere der Fall bei

Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG oder § 25a, b AufenthG, wenn der Lebensunterhalt nicht vollständig selbst gesichert wird und (ergänzende) Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden.

b) Frau im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (in kommunaler Unterbringung) und Wohnsitzauflage nach §60 (1) AsylG

Die Frau befindet sich im laufenden Asylverfahren und hat eine Aufenthaltsgestattung.

Es besteht eine Wohnsitzauflage nach §60 (1) AsylG:

§§ „Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). (...) Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort **ohne Erlaubnis vorübergehend** verlassen.“
– §60 (1) AsylG

Die Wohnsitzauflage wird mit der Zuweisungsentscheidung nach §50 (4) AsylG erlassen:

§§ „Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder **sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.**“
– §50 (4) AsylG

c) Frau mit Duldung ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnortsbeschränkungen nach §61 AufenthG Absatz 1d

Für Frauen mit Duldung gelten Wohnortsbeschränkungen nach §61 (1d) AufenthG:

§§ „Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.“ – §61 (1d) AufenthG

II) Welche Ausländerbehörde ist nach der Flucht ins Frauenhaus zuständig?

Solange eine Wohnsitzauflage besteht, ist bei allen Fallkonstellationen die Ausländerbehörde des Ortes der Wohnsitzauflage zuständig. Dies gilt, bis die Wohnsitzauflage aufgehoben wurde oder eine Umverteilung erfolgt ist.



Geregelt ist das in Niedersachsen in der „Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (ZustVO-ASVS)

Die Zuständigkeitsverordnung ist online abrufbar unter:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6431e131-4dfe-3f9d-9d4d-fdb9cf907ea5>).

§§ „Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf Personen, die einer aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung des Aufenthalts oder einer aufenthaltsrechtlichen Wohnsitzauflage unterliegen, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, auf deren Bezirk der Aufenthalt oder die Wohnsitznahme beschränkt ist.“ – § 1 (3) ZustVO-ASVS

Wenn keine Wohnsitzauflage mehr vorliegt, bestehen teilweise Unklarheiten über die ausländerrechtliche Zuständigkeit. Dazu erfolgte eine Stellungnahme des Nds. Ministerium für Inneres (Stand Januar 2025):

“ „Da die „Zuständigkeitsverordnung für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (ZustVO-ASVS) keine Sonderregelung zur örtlichen ausländerbehördlichen Zuständigkeit beim Aufenthalt im Frauenhaus enthält, gilt hier das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht.

Danach ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG).

In der Kommentierung zum VwVfG wird zur Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auf § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I verwiesen. Danach hat jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Insoweit ist die Auffassung vertretbar, dass ein kurzfristiger Aufenthalt in einem Frauenhaus keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet. Im konkreten Fall ist aber die (voraussichtliche) Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Nach der Kommentierung meint der Begriff des Aufenthalts grundsätzlich ein rein tatsächliches Anwesend sein oder Verweilen an einem Ort. Das Innehaben von Wohnräumen ist dafür nicht erforderlich. Auch in einem Frauenhaus kann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Einem gewöhnlichen Aufenthalt im Frauenhaus steht damit nicht entgegen, dass der Aufenthalt einerseits durch äußere Umstände (insbesondere die Bedrohungssituation durch einen Partner) bestimmt wird und andererseits der Art nach stets zeitlich begrenzt ist. Grundsätzlich ist aber erforderlich, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. (BeckOGK/Spellbrink, 1.7.2020, SGB I § 30 Rn. 15-18, beck-online).

Hier kann auf die Definition in § 9 Abgabenordnung (Gewöhnlicher Aufenthalt) zurückgegriffen werden, wonach stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer als gewöhnlicher Aufenthaltsort anzusehen ist. Ein Wohnsitz ist hierfür nicht erforderlich, sodass es auf den Nachweis einer Wohnung nicht ankommt.“

– Nds. Ministerium für Inneres, Januar 2025

Das bedeutet:

Bei bestehender Wohnsitzauflage liegt die ausländerbehördliche Zuständigkeit (z.B. Verlängerung der Aufenthaltsgestattung/ Aufenthaltserlaubnis etc.) immer bei der Ausländerbehörde der Kommune, für die die Wohnsitzauflage besteht, egal wo sich die Frau tatsächlich aufhält.

Nach Aufhebung der Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich die Ausländerbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts als zuständig.

Auch in einem Frauenhaus kann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt immer und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer. D.h. wenn der Aufenthalt der Frau absehbar 6 Monate übersteigt, begründet er auch vor Ablauf der 6 Monate einen gewöhnlichen Aufenthalt, spätestens jedoch nach 6 Monaten. Der Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsorts muss dies rechtzeitig mitgeteilt werden.

III) Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzauflage und Antragstellung

Je nachdem, welche der unter I) genannten Fallkonstellationen vorliegt, ergeben sich die Schritte, die in Hinblick auf eine bestehende Wohnsitzauflage unternommen werden müssen.

Der folgende Abschnitt beantwortet die Fragen:

- ☐ Muss ich einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage oder einen Antrag auf Umverteilung stellen?
- ☐ Wer ist für die Antragsbearbeitung zuständig?
- ☐ Was sollte grundsätzlich bei der Antragstellung berücksichtigt werden?

a) Frau mit Aufenthaltserlaubnis und Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Bei einem Umzug innerhalb Niedersachsens ist i.d.R keine Aufhebung der Wohnsitzauflage notwendig.

Bei bestehender Wohnsitzauflage für ein anderes Bundesland gilt: Es muss ein Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 (c)

des Aufenthaltsgesetzes bei der zuständigen Ausländerbehörde des derzeitigen Wohnsitzes unter Berufung auf die „Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen“ (s.o.) gestellt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen.

Wenn keine Lebensunterhaltssicherung vorliegt, braucht es im Zuge der Aufhebung der Wohnsitzauflage eine Beteiligung der aufnehmenden Kommune. Die Kommune, für die die Wohnsitzauflage besteht, muss die Zielkommune anfragen, ob diese die Person aufnimmt. Die Zielkommune hat 4 Wochen Zeit um der Aufnahme zu widersprechen. Ansonsten gilt eine Zustimmungsfiktion nach § 72 Abs. 3a AufenthG.

Es kann auch im Vorfeld von Seiten der Frau Kontakt zur aufnehmenden Kommune aufgenommen werden, um eine Vorabzustimmung der aufnehmenden Kommune einzuholen und dem Antrag beizufügen.



Wenn eine Wohnsitzauflage für Niedersachsen aufgehoben werden soll oder eine Vorabzustimmung für den Zuzug nach Niedersachsen eingeholt werden soll, lautet die email-Adresse der zuständigen Stelle bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen:
Wohnsitzauflage@lab.niedersachsen.de

b) Frau im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (in kommunaler Unterbringung) und Wohnsitzauflage nach §60 (1) AsylG

Um dauerhaft umziehen zu können, muss bei landesinterner Umverteilung ein Umverteilungsantrag nach §50 (4) AsylG und bei landesübergreifenden Umverteilung ein Umverteilungsantrag nach §51 AsylG gestellt werden. Die ursprüngliche Zuweisungsentscheidung muss aufgehoben werden und eine neue Zuweisungsentscheidung für den Ort des Frauenhauses ergehen.

Zuständig für die Bearbeitung von landesinternen Umverteilungsanträgen für Personen im Asylverfahren ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Das gilt auch bei länderübergreifendem Umverteilungsantrag nach Niedersachsen, also wenn die Frau aus einem anderen Bundesland zuziehen möchte. Wenn eine Frau dagegen aus Niedersachsen in ein anderes Bundesland umziehen möchte, ist der Antrag bei der Behörde des Landes zu stellen ist, für das der weitere Aufenthalt begehrt wird (§ 51 Abs. 2 AsylG).

Eine Umverteilung ist möglich, wenn sie aus familiären oder sonstigen vergleichbaren humanitären Gründen geboten ist. Häusliche Gewalt kann einen solchen humanitären Grund darstellen und damit eine Umverteilung erfordern. Der Antrag auf Umverteilung ist grundsätzlich formlos möglich (es gibt auch einen Vordruck).



Das E-Mail-Postfach für Umverteilungsanträge lautet: LAB-NI-HS-F3-Umverteilung@lab.niedersachsen.de



Wichtig:

Für Frauen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, gelten Mitwirkungspflichten bezüglich des Asylverfahrens gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Personen im Asylverfahren müssen für das BAMF postalisch erreichbar sein (zur Mitteilung von Terminen, z.B. Anhörung, Nachfragen zum laufenden Verfahren, Bescheidzustellung). Deshalb muss bei einem Umzug das BAMF über die neue Adresse informiert werden.

Wenn eine Person nicht erreichbar ist, kann das BAMF das Verfahren wegen Nichtbetreibens einstellen.

Ein Bescheid gilt als zugestellt, wenn er bei der gemeldeten Adresse eintrifft. Ab dann laufen die Klagefristen für die Anfechtung des Asylbescheids (in der Regel 1 oder 2 Wochen nach Zustellung). Wenn die Fristen verstreichen, wird der Bescheid rechtskräftig.

Daher ist es besonders wichtig für die Frau sicherzustellen, dass die Post des BAMF sie erreicht.

Befindet sich eine Frau bereits im Klageverfahren, sollte die*der Rechtsanwält*in bzw. dem Gericht die neue Postanschrift mitgeteilt werden.

Auch die Kommune und die Unterkunft, in der die Frau vor der Flucht ins Frauenhaus untergebracht war, sollten über den Frauenhausaufenthalt zeitnah informiert werden, damit die Frau nicht als „untergetaucht“ gilt.

c) Frau mit Duldung ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnortsbeschränkungen nach §61 AufenthG Absatz 1d

Der Umverteilungsantrag wird bei der Ausländerbehörde der Kommune gestellt, für die die Wohnsitzauflage nach §61 (1d) AufenthG besteht. Eine Umverteilung ist nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes möglich (also ggfs. vorab Kontakt zur eigenen Kommune suchen).

Was sollte grundsätzlich bei der Antragstellung berücksichtigt werden?

- Vorab Klärung der zuständigen Behörde, bei der der Antrag gestellt werden muss (s.o.).
- Den Antrag immer schriftlich per Post, Fax oder per eMail stellen und ausführlich begründen mit Verweis auf Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen und auf die Istanbul Konvention (diskriminierungsfreier Zugang zu Schutz unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Situation).
- Der Antrag kann formlos gestellt werden. Es gibt auch einen Vordruck der LAB NI. Bei formlosen Antrag ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben aus dem Vordruck vollständig angegeben werden. Der Vordruck ist online abrufbar unter: <https://www.lab.niedersachsen.de/startseite/themen/verteilung/umverteilung/umverteilung-156109.html>
- Relevante Dokumente sollten dem Antrag direkt beigelegt werden (z.B. Schreiben einer Fachkraft bzgl. Notwendigkeit der Unterbringung in einem Frauenhaus, sofern vorhanden Dokumente über die Anzeige bei der Polizei, Wegweisung, ärztliche Atteste über Verletzungen, etc.).
- Im Antrag auf die prioritäre Behandlung des Antrags aufgrund der Härtefallkonstellation hinweisen und als dringlich markieren, z.B. im Betreff.
- Eingangsbestätigung erbitten.

IV) Welches Sozialamt/Jobcenter ist für die Leistungserbringung zuständig?

Bezüglich des Leistungsbezugs ergeben sich je nach aufenthaltsrechtlicher Situation der Frau unterschiedliche Konstellationen. Leider machen Frauen nach der Flucht ins Frauenhäuser immer wieder die Erfahrung, dass Leistungen von

Leistungsbehörden zunächst verweigert werden.

Grundsätzlich gilt: Es besteht für die oben beschriebenen Fallkonstellationen i.d.R. ein Anspruch auf Leistungen und es obliegt den Sozialleistungsbehörden (nicht den Antragssteller*innen), die Zuständigkeit zu klären. Im Zweifelsfall muss i.d.R. das Sozialamt am Aufnahmeort vorläufige Leistungen erbringen und sich diese ggfs. bei der eigentlich zuständigen Kommune erstatten lassen.

Da es um das Existenzminimum geht, kann den Leistungsbehörden bei der Beantragung eine enge Frist gesetzt werden. Es kann auch zusätzlich ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen für den Leistungsbezug und die Zuständigkeit werden im Folgenden für die verschiedenen Fallkonstellationen dargestellt. Diese können bei der Antragstellung zur Begründung hilfreich sein.

Frau mit Aufenthaltserlaubnis und Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Der Sozialleistungsbezug erfolgt nach Sozialgesetzbuch (SGB).

Nach SGB II §36 Absatz 2 ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

Bei bestehender Wohnsitzauflage liegt die Zuständigkeit also bis zur Aufhebung der Wohnsitzauflage bei der ursprünglichen Zuweisungskommune.

Gibt es Uneinigkeit zwischen den Kommunen bzgl. der Zuständigkeit gilt § 43 SGB I: Streiten sich zwei Behörden um die Zuständigkeit, hat vorläufig die Behörde zu leisten, die zuerst angesprochen wurde. So wird gesichert, dass das Existenzminimum jederzeit gesichert bleibt.

Frau im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (in kommunaler Unterbringung) und Wohnsitzauflage nach §60 (1) AsylG und Frau mit Duldung ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnortsbeschränkungen nach §61 Abs. 1 d AufenthG

In beiden Konstellationen besteht Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Zur örtlichen Zuständigkeit sagt §10a (1) Satz 1 AsylbLG:

§§ „Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht.“ – §10a (1) Satz 1 AsylbLG

Bei bestehender Wohnsitzauflage liegt die Zuständigkeit für die AsylbLG Leistungen also bis zur Aufhebung der Wohnsitzauflage bei der ursprünglichen Zuweisungskommune.

Bei Zuständigkeitsstreit zwischen zwei Behörden gilt hier zwar nicht der SGB I §43, da der Leistungsbezug auf dem AsylbLG beruht. Aber: „Die Zuständigkeit für Leistungen bei dringlichem Aufenthalt einer Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einem Frauenhaus bestimmt sich bei Streit zwischen dem Leistungsträger des Ortes der Wohnsitzauflage und demjenigen des Ortes des Frauenhauses abweichend von § 10a Abs 2 S 1 und Abs 3 S 4 AsylbLG nach der Eilfallvorschrift des § 10a Abs 2 S 3 Alt 2 AsylbLG (LSG NRW, Beschluss vom 23.06.2016 – L 20 AY 38/16 B ER)“ (siehe Newsletter RA Volker Gerloff Oktober 2024, Online abrufbar unter: <https://ra-gerloff.de/newsletter/Newsletter-12-2024.pdf>)

Das heißt: die Behörde am Ort des Frauenhauses muss auch bei Leistungen nach AsylbLG vorläufig Leistungen erbringen und kann sich diese im Nachhinein von der eigentlich zuständigen Kommune zurück erstatten lassen.



Es ist also in jedem Fall gesetzlich geregelt, dass Leistungen auch bei ggfs. noch unklarer Zuständigkeit gewährt werden müssen. Leistungsträger haben die Zuständigkeit und ggfs. Erstattung im Nachhinein untereinander zu klären, nicht die Leistungsempfänger*in vorab!

Wie immer gilt: Die Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dienen der Orientierung und ersetzen keine individuelle Beratung durch Rechtsanwält*innen oder Migrationsberatungsstellen. Sie bilden zudem die aktuelle Rechtslage ab, die sich in Zukunft ändern kann.

Verweise:

Volltext Istanbul-Konvention_deutsche Fassung:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Convention_210_German_explanatory_report.pdf

Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen (Februar 2020):

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/BMI_BMFSFJ_WohnsitzrglNg_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf

Niedersächsische Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (ZustVO-ASVS):

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6431e131-4dfe-3f9d-9d4d-fdb9cf907ea5>).

Weiterführende Informationen:

Leitfaden „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht“ des Sozialministeriums Schleswig-Holstein (Juni 2025):

https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/Publikationen/01_Leitfaden_zum_Umgang_mit_gewaltbetroffenen_Frauen_.pdf

Kontakt:

Katharina Bracke, kb@nds-fluerat.org, Tel: 0511 – 8112 0082

Flüchtlingsrat Niedersachsen, nds@nds-fluerat.org, Tel: 0511 – 9824 6030

Dieses FactSheet ist im Rahmen des Netzwerkprojekts "AMBA + Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende" entstanden. Das Netzwerkprojekt AMBA+ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union gefördert.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

